



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. Juni 2008

Nummer 26

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>				
582	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	289		
583	Öffentliche Bekanntmachung	290		
<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>				
584	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis Rd.Erlass des IM NW v. 28.05.2003 – 43.1-1504	290		
			585	
			Bekanntmachungsanordnung Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr vom 09.06.2008	290
			586	
			1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2008	291
			587	
			Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	292
			588 –	
			Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
			592	
			Sparkassenbüchern	292

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 582 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster  
Az.: 53(56)-62.0020/07/0701.1

Münster, 17.06.2008

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster hat dem Landwirt Ludger Paß mit Datum vom 09.06.2008 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen, einer Anlage zur Lagerung von Gülle und der erforderlichen Nebeneinrichtungen erteilt.

#### Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die erforderliche Ausnahme von den Verboten des § 3 Nr. 1 der Landschaftsschutzverordnung für den Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 6 Abs. 3 und 6 der Landschaftsschutzverordnung wurde Ihnen vom Kreis Recklinghausen mit Bescheid vom 07.05.2008, Az.: (70/4)

343312-03-07-105, erteilt; der Bescheid ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Endelner Weg 200, 46286 Dorsten, Gemarkung Lembeck, Flur 17, Flurstücke 14/15, errichtet und betrieben werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 09.06.2008 in der Zeit vom 07.07.2008 bis einschließlich 21.07.2008 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadt Dorsten, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Vermessungsamt, Zimmer 1, Bismarckstraße 13, 48286 Dorsten
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer R 8, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz und zum Landschaftsschutz ergangen ist.

Im Auftrag  
Gez. Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 289

**583 Öffentliche Bekanntmachung**

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie  
64.h 32-4.1-2008-1

07.04.2008

Die Mingas Power GmbH hat aufgrund der §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 07.04.2008 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Grubengasnutzung am Schacht 1 in Haltern, im Wesentlichen bestehend aus der Errichtung und dem Betrieb von drei transportablen Grubengas-Container Blockheizkraftwerken (BHKW) einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Gelände des ehemaligen Schacht Haltern 1 in 45721 Haltern am See, Gemarkung Haltern, Flur 150, Flur 26 beantragt.

Beim Verwerten von Grubengas zur Stromerzeugung mittels Verbrennungsmotoren (BHKW) handelt es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des § 2 BBergG.

Das beantragte Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.3.2 „Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Dampf, ausgenommen Verbrennungsmotorenanlagen für Bohranla-

gen und Notstromaggregate, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen [insbesondere Koksofengas, Grubengas, Strahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas] ausgenommen die in Nummer 1.3.1 genannten Gase)

Gemäß Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorgaben für diese Prüfung ergeben sich aus § 3 UVPG i. V. m. Anlage 2 UVPG.

Die Prüfung und Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erfolgte in enger Anlehnung an die Gliederung der Prüfung gemäß v. g. Anlage 2 UVPG. Von dem beabsichtigten Vorhaben gehen danach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus; eine UVP-Pflicht besteht insofern nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag  
gez. Fenger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 290

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen****584 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis**

Rd.Erlass des IM NW v. 28.05.2003 – 43.1-1504

Der Polizei-Dienstausweis Nr. – 0327215 – des Polizeioberkommissars Karsten Rochel, ausgestellt von der ZPD Linnich, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 290

**585 Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund §§ 7, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), vom 05. April 2005 (GV NRW S. 351), vom 05. Juni 2007 (GV NRW S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 19. April 2003 (GV NRW S. 254), zuletzt geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 332) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

**Änderung der Verbandsordnung des****Regionalverbandes Ruhr**

vom 09.06.2008

**Präambel**

Auf Grundlage von § 7 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), vom 05. April 2005 (GV NRW S. 351), vom 05. Juni 2007 (GV NRW S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 09. Juni 2008 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

**§ 18 der Verbandsordnung vom 03.09.2007 erhält folgende Fassung:**

1. Soweit Mitgliedskörperschaften die Mitgliedschaft im Verband beenden, sind die Modalitäten für den Austritt durch eine einzelvertragliche Vereinbarung zwischen dem RVR und der austretenden Mitgliedskörperschaft über die Finanz- und Vermögensauseinandersetzung zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung.
2. Grundlage der Vermögensauseinandersetzung sind die zum Austrittszeitpunkt vorhandenen Vermögenswerte des RVR abzüglich der Schulden und der Sonderposten. Bei der Bewertung des Vermögens für die Vermögensauseinandersetzung sind die bestehenden Besonderheiten hinsichtlich der mit den Vermögenswerten verbundenen Rechte und Pflichten zu berücksichtigen. Am so ermittelten Reinvermögen ist die austretende Mitgliedskörperschaft im Verhältnis der für das Austrittsjahr anteilig von ihr gezahlten Verbandsumlage beteiligt. Von dem anteiligen Reinvermögen ist das ihr zufließende, d. h. das auf dem Gebiet der austretenden Körperschaft belegene und im Zuge der Auseinandersetzung in deren Eigentum übergehende Vermögen des RVR abzuziehen.
3. Die während der Mitgliedschaft der austretenden Körperschaft aufgrund des gesetzlichen Rahmens, vertraglicher Bindungen oder politischer Willensbildung eingegangenen Verpflichtungen für gemeinsame Projekte und

Maßnahmen der Metropole Ruhr und die sich hieraus ggf. später ergebenden weiteren Belastungen sind durch die austretende Mitgliedskörperschaft für die Dauer der Verpflichtung anteilig weiter mit zu finanzieren.

4. Zudem müssen vor Austritt noch folgende Bereiche vertraglich geregelt werden:

- a) der Anteil des Personals, der im Rahmen des Austritts von der austretenden Körperschaft zu übernehmen ist,
- b) wie ein Ausgleich für die Fixkosten, die im Falle des Austritts zunächst beim Verband weiter entstehen (z. B. Kosten des Arbeitsplatzes), geschaffen wird,
- c) wie die austretende Kommune weiterhin an den laufenden Folgekosten der unter regionalen Gesichtspunkten während der Mitgliedschaft getroffenen Investitionsentscheidungen beteiligt wird.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 09.06.2008



Horst Schiereck

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.06.2008 (Drucksache Nr. 11/423/3) übereinstimmt und dass nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NW S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 19. April 2003 (GV NRW S. 254), zuletzt geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 332) verfahren worden ist.

Essen, 09.06.2008

Der Regionaldirektor



Heinz-Dieter Klink

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 290 – 291

**586 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 306), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 19. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	4.945.510,00 €
in der Ausgabe auf	4.945.510,00 €
im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	350.929,00 €
in der Ausgabe auf	350.929,00 €
festgesetzt.	

**§ 2**

**Kredite** werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

200.000,00 €

festgesetzt.

**§ 5**

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird wie folgt festgesetzt:

<b>Allgemeine Verbandsumlage</b>	190.000,00 €
<b>Versorgungsumlage</b>	302.500,00 €

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20. September 2007, erforderliche Genehmigung, zu den in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagen, ist von der Bezirksregierung in Detmold am 29. Januar 2008 – Az.: 31.60 02 (25) erteilt worden.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20. September 2007 darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommu-

nale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) oder der Gemeindeordnung (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, 08.05.2008

Der Vorsitzende der  
Verbandsversammlung



Püning  
Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 291 – 292

#### 587 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

16. Juni 2008

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am 27. Juni 2008, 12:00 Uhr, in Bielefeld, Institutsgebäude, Raum 205, Rohrteichstr. 71, 33602 Bielefeld, mit folgender Tagesordnung statt:

##### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäftsbericht
3. Eröffnung des sanierten Gebäudes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
Püning  
Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 292

#### **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

588 Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 308 723 199 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 18. September 2008 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup, seine Rechte

unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 18. Juni 2008

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 292

589 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 440 019 818 (Neu: 4 640 019 818), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 10. September 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 10. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 292

590 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 340 125 319 (Neu: 3 740 125 319), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 10. September 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 10. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 292

591 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 152 010 520 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 10. September 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 10. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 292

592 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 095 647 (Neu: 3 730 095 647), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 10. September 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 10. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 292 – 293





## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53